

## § 10

(1) Altkautschuk, Altgummiabfall und gebrauchte Kraftfahrzeugreifen sind zu erfassen, soweit sie für die Weiterverwendung geeignet sind und Absatz hierfür besteht. Reifen, die für die Runderneuerung geeignet sind, müssen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angeboten werden.

(2) Gelatineknochen haben die Kreiserfasser aus den Sammelknochen auszusortieren, soweit sie den Versand an die verarbeitende Industrie selbst vornehmen.

(3) Bunter Glasbruch wird nur erfaßt, soweit Absatzmöglichkeiten hierfür vorhanden sind.

## § 11

(1) Die Erfassung von Rücklaufflaschen und -gläsern sowie die von Kunststoffabfällen wird durch besondere Anordnungen geregelt. Soweit Kunststoffe in den Altstoffhandelsbetrieben anfallen, sind sie nach den Weisungen des Staatlichen Chemiekontors zu verwenden;

(2) Die Erfassung von Abfällen aus Erntebindegarn erfolgt durch die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die die gesammelten Altstoffe dem zuständigen Leitbetrieb des volkseigenen Altstoffhandels zuleitet,

## § 12

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft\*

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Organisation der Altstoff Wirtschaft.  
— Prämienordnung —**

**Vom 19. Februar 1959**

Auf Grund des § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBL I S. 150) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Geldprämien für das Sammeln und Erfassen nichtmetallischer Altstoffe können an demokratische Massenorganisationen, Schulen, Haus- und Hofgemeinschaften, andere Personengruppen und Einzelpersonen für

1. gute Wettbewerbs- und Sammelergebnisse,
2. die Anwendung und Durchsetzung besonders guter Methoden zur Popularisierung der Sammlung oder zur Mobilisierung der Bevölkerung für das Abliefern nichtmetallischer Altstoffe

gewährt werden.

(2) Prämien gemäß Abs. 1 können auch Beauftragte für Altstoffe in den Betrieben für hervorragende Leistungen erhalten.

\* Anordnung Nr. 1 (GBL I S. 153)

## § 2

Nichtmetallische Altstoffe im Sinne dieser Prämienordnung sind Alttextilien, Altpapier sowie Produktionsabfälle der textil- und papierverarbeitenden Industrie, Sammelknochen, Gelatineknochen, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser.

## § 3

(1) Begründete Vorschläge zur Prämiiierung gemäß § 1 sind von den Massenorganisationen, den Organen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den Schulen, anderen Kollektiven, Altstoffhandelsbetrieben, Mitarbeitern der örtlichen Staatsorgane an den zuständigen Rat des Kreises einzureichen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz bzw. Wohnsitz derjenigen, für die die Gewährung einer Prämie in Vorschlag gebracht wird.

(2) Die Räte der Kreise legen die ihnen zugegangenen Vorschläge mit ihrer Stellungnahme der gemäß § 4 zu bildenden Bezirksprämienkommission vor. Die Bezirksprämienkommission kann Prämienvorschläge auch unmittelbar entgegennehmen.

(3) Eine Doppelprämiiierung nach den Bestimmungen dieser Prämienordnung und der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL I S. 289) für die gleiche Leistung ist unzulässig.

(4) Vorschläge, die überbezirkliche Bedeutung haben und in einem Bezirk bereits prämiert wurden, können für eine überbezirkliche Prämiiierung vorgeschlagen und vom Wirtschaftsrat des betreffenden Rates des Bezirkes an die Prämienkommission bei dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven\* eingereicht werden. Dieses kann mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission eine entsprechende Prämiiierung vornehmen.

(5) Die Zusammensetzung der nach Abs. 4 zu bildenden Kommission regelt der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission auf Vorschlag des Direktors des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven.

## § 4

(1) Über die Prämien Vorschläge entscheidet der Vorsitzende des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Dabei läßt er sich von einer in jedem Bezirk zu bildenden Prämienkommission beraten.

(2) Die ihm gemäß Abs. 1 zufallende Verpflichtung und Befugnis kann der Vorsitzende des Wirtschaftsrates auf seinen Stellvertreter übertragen.

(3) Der Bezirksprämienkommission sollen angehören:

ein Vertreter des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes als Vorsitzender,

ein Vertreter der Plankommission eines Rates des Kreises, der vom Wirtschaftsrat benannt wird.

\* Berlin W 8, Zimmerstraße 77